

Satzung des Kulturvereins Zschoner Mühle e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Zschoner Mühle e.V.“. Der Kulturverein Zschoner Mühle hat seinen Sitz in Dresden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist ein eigenständiger Rechtsträger. Er ist an vielseitiger Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Theatern und öffentlichen Dienststellen interessiert.
- (2) Zweck des Kulturvereins Zschoner Mühle ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Kulturverein Zschoner Mühle fühlt sich sowohl der Landeshauptstadt Dresden als Kunst- und Kulturstadt als auch dem linkselbischen Kulturraum verbunden. Weiterer Zweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Landschaftspflege. Hierbei konzentriert er sich insbesondere auf die Zschoner Mühle als technisches Denkmal und kulturhistorisches Zentrum im linkselbischen Kulturraum und die mit diesem linkselbischen Kulturzentrum in kulturlandschaftlicher und kulturhistorischer Beziehung stehenden Landschaftsräume.
- (3) Der Satzungszweck wird unter anderem durch
 - a) die Organisation und Durchführung kultureller, öffentlicher Veranstaltungen und Projekte,
 - b) das Betreiben der Kleinkunstabühne in der Scheune,
 - c) die Förderung des Puppenspiels,
 - d) die Betreuung von Kindern in den Ferien und ihrer Freizeit,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Führungen, Workshops, Ausstellungen, Puplicationen),
 - f) Pflege der mülhentechnischen Anlage,
 - g) Landschaftspflege

verwirklicht.

- (4) Der Kulturverein Zschoner Mühle hält enge Verbindungen zu anderen Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- (5) Der Kulturverein Zschoner Mühle verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden aus Einnahmen durchgeführter Veranstaltungen, Spenden, öffentlichen Mitteln, Publikationen sowie aus Beiträgen der Mitglieder aufgebracht. Der Verein bemüht sich um Zuwendungen von interessierten Personen, Unternehmen, Stellen und Behörden. Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kulturverein Zschoner Mühle ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Über Zuwendungen an Privatpersonen oder juristische Personen

sowie andere Körperschaften zur Förderung von Kultur gemäß den Zwecken des Vereins und der Satzung entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kulturvereins Zschoner Mühle keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kulturvereins Zschoner Mühle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Grenze des Mindestalters bei Aufnahme einer Person beträgt 18 Jahre. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der jährliche Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung des Kulturvereins Zschoner Mühle festgesetzt. Beiträge, die über dem Mitgliedsbeitrag liegen, Spenden oder Zuschüsse fließen dem Kulturverein Zschoner Mühle zu, soweit das Mitglied oder der Spender nicht ausdrücklich eine andere, der Satzung entsprechende Verwendung wünscht.
- (4) Die Beiträge werden im Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Januar des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden
 - c) durch Ausschluss
- (6) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Ein Mitglied, welches sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele nach § 2 verstößt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Er kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind allerdings von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages frei.
- (9) Förderer sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und zur Förderung des Zwecks eine jährliche Zuwendung zu geben bereit sind, ohne Mitglied zu sein. Das gilt auch für Betriebe, Institutionen und Behörden, die als korporative Mitglieder aufgenommen werden können.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB rekrutiert sich aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (3) Die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter obliegt dem Vorstand. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem Geschäftsführer übertragen, der als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertritt. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Bei fehlendem Geschäftsführer übernimmt der Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte selbst.
- (4) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so obliegt ihm auch die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Prüfung des Geschäftsführers, sowie die Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, die Genehmigung von Planabweichungen und Geschäften von besonderer Bedeutung, sowie die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (5) Die rechtsverbindliche Vertretung übernehmen die Vorstandsmitglieder und der bestellte Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB einzeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand, den Vorsitz führt der Vorsitzende. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Mitgliederversammlung von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Zur Stimmabgabe sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, ob eine neue Abstimmung durchgeführt wird bzw. ob der Antrag als abgelehnt gilt. Das Stimmrecht ist übertragbar, wenn ein zwingender Grund für das Nichterscheinen vorliegt und einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich zur Wahrnehmung der Stimme Auftrag erteilt wurde.

§ 8 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kulturvereins Zschoner Mühle einer gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereinigung zu, welche als Satzungsinhalt die Förderung von Kunst und Kultur festgeschrieben hat. Die Vereinigung muß ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein sein. Welche Vereinigung das Vermögen erhält, wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, auf welcher der Verein aufgelöst wird. Der künftige Beschluss der Körperschaft darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 19.05.2005

1. Vereinsgründung am 17.03.1993
2. Neufassung der Satzung in Zweck und Vertretung am 16.04.2002